

II-780 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

4.8.1967

349/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 333/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i č  
auf die Anfrage der Abgeordneten K o n i r und Genossen,  
betreffend Kulturinstitute.

-.--.-

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 333/J-NR/67, die die Abgeordneten Konir und Genossen am 23. Juni 1967 an mich richteten, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

ad 1) Der zitierte Erlaß regelt ausdrücklich die Benützung von Gästezimmern. Er kann also nicht gegen den Umstand zielen, daß in Kulturinstituten Dienstwohnungen bestehen, wie es auch bei Botschaften, die sogar eigene Residenzen neben den Amtsräumen unterhalten, üblich ist.

Der Erlaß Zl. 43-279-II/4/66 steht demnach nicht im Widerspruch dazu, daß Räumlichkeiten in Kulturinstituten als Dienstwohnungen herangezogen werden.

ad 2) Alle Kulturinstitute und -referate mit Ausnahme jener in Istanbul, Kairo und Teheran weisen Dienstwohnungen auf. Es wohnen im:

KI Rom: Leiter mit Gattin und 2 Kindern

Hauswart mit Familie

Chauffeur mit Familie

VB Maria A. Kienle

KI Paris: Leiter mit Gattin und 3 Kindern

Prof. Kogler mit Gattin und 2 Kindern (als Leiter des angeschlossenen Studentenheimes dort wohnhaft)

Hauswart mit Gattin

KI London: Leiter mit Gattin

Hauswart mit Familie

KI New York: Leiter mit Gattin und 1 Kind

1 Kindermädchen im Haushalt des Leiters

Hauswart mit Gattin und drei Kindern

KI Warschau: Leiter mit Gattin und zwei Kindern

1 Kindermädchen im Haushalt des Leiters

ad 3) Auf Grund des in 1 - 2 dargelegten Sachverhaltes ist eine Verletzung der bestehenden Rechtsvorschriften (obzit. Erlaß) nicht gegeben.

349/A.B.

- 2 -

zu 333/J

Ich wiederhole des Zusammenhanges dieser schriftlichen Anfrage mit mündlichen Anfragen wegen, daß ich weder hinsichtlich der 1962 (also vor meiner Ministerschaft) erfolgten Einstellung und Einstufung der Vertragsbediensteten Kienle noch hinsichtlich der Zuweisung eines Raumes als Dienstwohnung je eine Weisung erteilt oder eine sonstige Veranlassung getroffen habe.

-.--.-.-